

«Gesetzesvorlage ist optimale Lösung für Liechtenstein»

Interview mit Dr. Ralph Wanger zur Abstimmungsvorlage über die Einbürgerung Alteingesessener im Vergleich zu anderen Staaten

Dr. Ralph Wanger hat sich in seiner Doktorarbeit intensiv mit den verschiedenen Bürgerrechtsgesetzen der europäischen Länder auseinandergesetzt. Im Interview zieht er einen Vergleich der Abstimmungsvorlage unseres Landes mit den Gesetzen anderer Länder und er äussert sich grundsätzlich zur Vorlage, über welche dieses Wochenende abgestimmt wird.

Mit Dr. Ralph Wanger sprach Alexander Baliner

VOLKSBLATT: Herr Dr. Wanger, am 16./18. Juni stimmt das Liechtensteiner Stimmvolk über die Einbürgerung alteingesessener Ausländer ab. Sie haben sich durch Ihre Dissertation zur Bürgerrechtsgesetzgebung intensiv mit dieser Thematik befasst. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Gesetzesvorlage, welche der Liechtensteiner Bevölkerung zur Abstimmung vorliegt?

Ralph Wanger: Meines Erachtens ist die Gesetzesvorlage die optimale Lösung für Liechtenstein, mit der einerseits den Alteingesessenen eine faire Möglichkeit zur Integration geboten wird und andererseits dadurch aber trotzdem die Identität unseres Kleinstaates gewahrt werden kann. Aus diesem Grund werde ich auch ein «Ja» in die Urne werfen. Mein Anliegen war es immer, dass hauptsächlich die zweite, in Liechtenstein bereits geborene Ausländergeneration eingebürgert wird, was mit dieser Bürgerrechtsrevision nun erreicht wird. Diese jungen Ausländer sind hier geboren, aufgewachsen und zur Schule gegangen. Sie haben nie in ihrer Heimat gelebt und sprechen deshalb auch den gleichen Dialekt wie wir. Die in Liechtenstein geborenen Ausländer sind kei-

Signal, wenn Liechtenstein diesen Verzicht noch vor Deutschland, Österreich oder den anderen Kleinstaaten wie Monaco, San Marino usw. abschaffen würde. Hier wäre eine Vorreiterrolle sicher nicht angebracht. Im übrigen geht die Forderung, dass beim Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet werden soll, auf einen Staatsvertrag über die Verringerung von Mehrstaatigkeit vom Jahre 1963 zurück, dem etliche europäische Staaten beigetreten sind und der immer noch Geltung hat. Ebenfalls einen Verzicht verlangen beispielsweise Österreich, Deutschland, Spanien, Luxemburg, Monaco und San Marino, Dänemark, Finnland, Schweden und Norwegen. Liechtenstein steht damit also mit der Verzichtsvoraussetzung keineswegs alleine da.

Gerade ein Kleinstaat hat das Recht, vom Einbürgerungskandidaten ein klares Bekenntnis zu Liechtenstein zu verlangen

Sie haben vor einiger Zeit bei einem öffentlichen Vortrag zu diesem Thema von einer «Lex Helvetica», einem Gesetz, das nur den Schweizern zugute kommen würde, gesprochen. Wie ist das zu verstehen?

Damit ist gemeint, dass ein Fallenlassen des Verzichts auf die bisherige Staatsbürgerschaft praktisch nur den Schweizer Alteingesessenen dienen würde. Die Hauptzahl der Alteingesessenen in Liechtenstein werden zum grössten Teil durch Schweizer, Österrei-



Dr. Ralph Wanger: «Gerade ein Kleinstaat hat meines Erachtens das Recht, vom Einbürgerungskandidaten ein klares Bekenntnis zu Liechtenstein zu verlangen.»

Einige der hier lebenden Staatenlosen sind bereits in Liechtenstein geboren oder in frühen Kindesjahren hergereist. Diese haben, wenn sie bereits seit 1985 im Inland wohnen, mit der Alteingesessenen einbürgerung die Möglichkeit, sich sofort einbürgern zu lassen, ohne dass sie sich einer Gemeindebürgerabstimmung

währendem ein hier geborener Ausländer die ihm gebotene Option bereits mit 15 Jahren wahrnehmen kann, benötigt der als Erwachsener nach Liechtenstein gekommene Ausländer 30 Wohnsjahre. Diese Unterscheidung ist dabei absolut gerechtfertigt, da ein Ausländer, der im Inland geboren

geborenen Ausländer, welches ihnen in der Regel zwischen 20 und 25 Jahren die Einbürgerung anbietet. Andere Staaten bieten Alteingesessenen eine erleichterte Einbürgerung im Sinne einer Anspruchs einbürgerung an. Deutschland erteilt so den im Inland geborenen Ausländern zwischen 16 und 23 Jahren und den erst im Erwachsenenalter zugewiesenen Ausländern nach 15 Jahren einen Anspruch auf Einbürgerung. In Österreich hingegen erhält ein Ausländer erst nach 30 Jahren Wohnsitz einen Anspruch auf Einbürgerung, ohne dass die Jahre bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden. Die Schweiz schliesslich gewährt nach zwei misslungenen Bundesabstimmungen immer noch keine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit oder einen Einbürgerungsanspruch für Alteingesessene.

Die Regierung betont immer wieder, dass es sich um eine Anspruchs einbürgerung handle. Was bedeutet dies konkret?

Die ordentliche Einbürgerung eines Landes ist grundsätzlich immer eine Ermessenseinbürgerung. Das bedeutet, dass es im freien Ermessen der Einbürgerungsbehörde liegt, einen ausländischen Bürgerrechtsbewerber einzubürgern oder nicht. Bei der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer hingegen handelt es sich wie bei der Einbürgerung infolge Eheschliessung um eine Anspruchs einbürgerung. Der Anspruch bewirkt, dass die Einbürgerungsbehörde – bei uns die Regierung – den Ausländer einzubürgern hat, wenn er die im Gesetz verlangten Voraussetzungen erfüllt, es bleibt ihr kein Ermessen.

Mit der Vorlage wird eine faire Möglichkeit zur Integration geboten

Hier und da wird geäussert, dass damit natürlich auch die Gefahr bestehe, dass auch kriminelle Ausländer eingebürgert werden müssten. Stimmt dieser Einwand?

Nein, sicher nicht. Obwohl es sich um eine Anspruchs einbürgerung handelt, verhindern die strengen Voraussetzungen, dass kriminelle Ausländer in den Bürgerverband aufgenommen werden müssen. Wenn der ausländische Bewerber im Strafregister eine Vorstrafe wegen eines Verbrechens verzeichnet hat oder sein bisheriges Verhalten zur Befürchtung Anlass gibt, er sei eine Bedrohung für die innere oder äussere Sicherheit des Landes, kann seine Aufnahme verweigert werden. Solche Fälle hat es im übrigen bereits schon gegeben.

Regierungsrat Heinz Frommelt bezeichnete diese Gesetzesvorlage als existentiell für die Zukunft unseres Landes. Diesbezüglich verwies er vor allem auf die Wirtschaft. Wie beurteilen Sie diese Aussage?

Die Aussage, dass diese Gesetzesvorlage existentiell für die Zukunft unseres Landes sei, ist sicher richtig, wobei ich dies nicht einmal so sehr auf unsere Wirtschaft bezogen sehe. Vielmehr muss es im Interesse eines Kleinstaates liegen, längst integrierte Ausländer in den Staatsverband aufzunehmen und damit aus unechten Ausländern echte Liechtensteiner zu machen, aber natürlich auch zu verhindern, dass aus echten Ausländern unechte Liechtensteiner werden. Dies wird mit dieser Gesetzesvorlage geradezu meisterlich erreicht. Gehen wir diesen Schritt nicht auf die ausländische Bevölkerung zu, so riskieren wir früher oder später die definitive Abwendung der Alteingesessenen. Dies kann nicht zum Wohle Liechtensteins sein.



Dr. Ralph Wanger setzt sich für ein Ja bei der Abstimmung ein, weil der die gefundene Lösung als optimal für unser Land betrachtet. (Bilder: bak)

ne Bedrohung für uns, da sie sich Liechtenstein in der Regel um einiges näher fühlen als ihrem Heimatstaat. Deshalb sind die meistens auch ohne weiteres bereit, auf die bisherige Staatsbürgerschaft zu verzichten. Ausserdem löst diese Bürgerrechtsrevision das Staatenlosenproblem zu einem grossen Teil.

Somit sind Sie also eher ein Befürworter der Voraussetzung des Verzichts auf die bisherige Staatsbürgerschaft?

Ja, das ist richtig. Gerade ein Kleinstaat hat meines Erachtens das Recht, vom Einbürgerungskandidaten ein klares Bekenntnis zu Liechtenstein zu verlangen. Ausserdem wäre es ein falsches

cher und Deutsche gebildet. Österreich und Deutschland lassen Doppelstaatigkeit durch freiwillige Einbürgerung nun aber im Gegensatz zur Schweiz gar nicht zu. Lässt sich nämlich ein Deutscher oder Österreicher in Liechtenstein einbürgern, so entzieht ihm sein Heimatstaat automatisch seine bisherige Staatsbürgerschaft – und zwar unabhängig davon, ob Liechtenstein von ihm einen Verzicht darauf verlangt oder nicht. Somit käme die Abschaffung des Verzichts also nur einem Schweizer zugute.

Was haben Sie damit gemeint, dass mit dieser Bürgerrechtsrevision auch die Staatenlosenproblematik gelöst werde?

Volksabstimmung

16./18. Juni 2000

stellen müssen. Der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft stellt für sie naturgemäss auch kein Problem dar. Aber auch die im Erwachsenenalter nach Liechtenstein gekommenen Staatenlosen werden bereits in 5 bis 10 Jahren die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung erhalten.

Die Hauptzahl der Alteingesessenen in Liechtenstein werden zum grössten Teil durch Schweizer, Österreicher und Deutsche gebildet

Im Landtag gab unter anderem die Anzahl Wohnsitzjahre, die nötig sind, um von der erleichterten Einbürgerung Gebrauch machen zu können, Anlass zu Diskussionen. Wie beurteilen Sie die nun gefundene Lösung von 30 Jahren, wobei die Jahre bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden?

Mit der Doppelzählung der Jahre bis zum zwanzigsten Lebensjahr wurde meines Erachtens eine optimale Lösung gefunden, die zweite Ausländergeneration bei der Einbürgerung zu bevorzu-

wurde und die Schulzeit hier absolviert hat, mit 15 Jahren zweifellos auch voll integriert ist und in der Regel von einem Inländer nicht zu unterscheiden ist. Später nach Liechtenstein gereiste Ausländer hingegen tun sich meist schwer, unsere Sprache und Kultur schnell zu lernen. Trotzdem bietet diese Revision aber auch diesen nach 30 Jahren einen Anspruch auf Einbürgerung.

Wie regeln die anderen Staaten Europas die Frage der Wohnsitzjahre?

Die durchschnittliche Wohnsitzfrist bei der ordentlichen Einbürgerung bezogen auf die europäischen Staaten liegt bei etwas unter 10 Jahren (San Marino: 30 Jahre; Schweiz: 12 Jahre; Deutschland, Österreich, Luxemburg, Monaco und Spanien: 10 Jahre; Dänemark 7 Jahre; Belgien, Frankreich, Niederlande, Grossbritannien, Italien und Schweden: 5 Jahre). Liechtenstein setzt bei der ordentlichen Einbürgerung eine Wohnsitzfrist von 5 Jahren voraus und besitzt damit die tiefste Wohnsitzfrist in Europa – wemgleich zugegeben werden muss, dass die ebenfalls benötigte positive Abstammung in der Bürgergemeinde, diese tiefe Frist wieder erheblich relativiert. Neben der ordentlichen Einbürgerung mit vollem Ermessen kennen verschiedene Staaten Europas ein sogenanntes Optionsrecht für die im Inland